

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)  
vom 24.10.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 24.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 19.11.2015 beschlossen:

**§ 1**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung beträgt 47,20 € je erstelltem Bescheid.
- (2) Die Abfuhrgebühr beträgt bei Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Schlamm bzw. Abwasser 23,99 €.
- (3) Die Anfahrtspauschale beträgt bei Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben 154,70 € je Grundstücksabfuhr.
- (4) Reinigungskosten für Abwasser, das entsprechend § 2 Abs. 4 dieser Satzung zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, werden von der Abwasserbehandlungsanlage direkt mit dem Eigenanlieferer abgerechnet.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen den 24. Oktober 2024

Bächle, Bürgermeister